



Am 1. 4. 2005 fiel das Bankgeheimnis zugunsten des Fiskus

Seit 1. 4. 2005 erhält die Finanzverwaltung umfangreiche Möglichkeiten, um Ihre Konten auszuforschen. Pünktlich zum Auslaufen der strafbefreienden Selbsterklärung holt der Fiskus zum nächsten Schlag aus. Denn seit 1. April wird das Kontrollnetz des Finanzamtes immer dichter und enger.

Tastendruck genügt

Da die Staatseinnahmen fehlen, werden die Bürger zunächst unter Generalverdacht gestellt und die Staatsdiener mit umfassenden Kontrollmöglichkeiten ausgestattet. Ohne dass Sie davon Kenntnis erhalten, kann Ihr Sachbearbeiter auf Tastendruck feststellen, wo und wann Ihr Unternehmen auf seinen Namen ein Konto eröffnet und aufgelöst hat, wo und wann Sie auf Ihren Namen ein Konto eröffnet und aufgelöst haben, für welche Konten Sie Kontovollmachten besitzen, welche Anschrift und Rechtsform Sie bei der Kontoeröffnung angegeben haben, die Konto-/Depotnummer.

Achtung: Die Daten werden von den Banken erst drei Jahre nach Konto-/Depotauflösung gelöscht. Somit kennt der Fiskus alle Konten seit 2002. Die vorherigen Zeiträume bleiben allerdings von der Online-Kontrolle verschont.

Schutzvorschriften sind wie Gummi

Wir leben doch in einem Rechtsstaat und nicht in einer Bananenrepublik, werden Sie jetzt einwenden. Da muss es doch Schutzvorschriften geben. Richtig, aber diese sind dehnbar wie ein Gummiband.

Beispiel

Der Fiskus kann sich immer dann online an das Bundesamt für Finanzen wenden, wenn die Finanzbeamten der Auffassung sind, dass eine Anfrage an Sie keine ausreichende Antwort bringen wird. Was liegt da näher, als den einfacheren und schnelleren Weg zu gehen? Von einem Schnüffelstaat sind wir dann nicht mehr weit entfernt.

Massive Datenschutzbedenken

Die Auffassung der Experten ist geteilt: Während ein Teil einen massiven Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen sieht, wird dies von Befürwortern dieses Kontrollverfahrens verneint.

Information über Kontoabfrage

Der Aufschrei über das neue Verfahren hat zumindest zu einem Teilerfolg geführt. Während Sie bisher nicht über das Ausspähen Ihrer Konten informiert werden sollten, ist dies jetzt doch vorgesehen:

- Findet der Fiskus bei seiner Abfrage Konten, die ihm bisher nicht bekannt waren, wird er sich an Sie wenden und um Aufklärung bitten.
- Aber eine Vielzahl von Abfragen wird ergebnislos verlaufen. Auch hierüber sollen Sie informiert werden. Nur über das Wie besteht noch Uneinigkeit. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, Sie mit dem nächsten Steuerbescheid über die Negativabfrage zu informieren.
Konsequenz: Sie müssen die Erläuterungen Ihres Steuerbescheides viel genauer als in der Vergangenheit lesen. Denn der Fiskus wird seine Negativabfrage nicht besonders in Ihrem Bescheid kenntlich machen.
- Die Informationsverquickung mit dem Einkommensteuerbescheid erfolgt nach Ansicht vieler Datenschützer zu spät. Welches Verfahren sich durchsetzen wird, ist zzt. aber noch nicht absehbar.



Abfrage von Konto-/Depotständen nicht möglich

Entgegen einigen Pressemeldungen ist es im Rahmen dieses Kontrollverfahrens **nicht** möglich, die Kontobewegungen und Kontostände abzufragen. Das Finanzamt erhält nur darüber Kenntnis, bei welchem inländischen Institut auf Ihren Namen Konten unterhalten werden. Um Kontobewegungen feststellen zu können, muss sich die Finanzverwaltung mit einem Einzelauskunftersuchen direkt an die jeweilige Bank wenden. Dieses Verfahren ist schon jetzt, z. B. beim Verdacht der Steuerhinterziehung, üblich und wird unbemerkt von der Öffentlichkeit seit einigen Jahren von der Steuerfahndung praktiziert.

Beispiel

Der Betriebsprüfer kommt im Rahmen seiner Feststellungen zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen A nicht alle Einnahmen erfasst hat. Daraufhin wird das Strafverfahren eröffnet und der Unternehmer über seine Rechte belehrt. Da jetzt der Verdacht der Steuerhinterziehung nach § 370 AO besteht, wendet sich die Steuerfahndung auch an die beim Finanzamt bekannten Banken. Diese sind jetzt verpflichtet, die Kontoinformationen herauszugeben. Aufgrund der neuen Onlineabfragemöglichkeit eröffnen sich den Fahndern ganz neue Möglichkeiten: Denn bisher sind dem Fiskus nicht alle Bankverbindungen bekannt. Im Rahmen des Einzelauskunftersuchens werden die Fahnder jetzt auch auf die neuen Bankverbindungen zugreifen.

Auslandskonten werden noch nicht gemeldet

Für die Vergangenheit können keine Korrekturen mehr vorgenommen werden. Nur für zukünftige Abfragen gibt es Möglichkeiten: Wird das Konto im Ausland geführt, läuft eine Abfrage des Fiskus aufgrund mangelnder ausländischer Bankenmeldung ins Leere. Aber auch hier droht Unheil: Am 1. 7. 2005 tritt nämlich die **Zins-Informations-Verordnung (ZIV)** in Kraft.

Quellensteuerabzug oder Informationsaustausch

Staaten, die die Zinseinnahmen nicht melden, müssen Quellensteuer einbehalten, die zu 75 % in Deutschland auf die Steuerschuld angerechnet werden kann. **Ausnahme:** Das Geld stammt aus illegalen Quellen. Hier mag es kurzfristig noch Schlupflöcher geben, die aber nach und nach geschlossen werden. Insofern bringt die Verlagerung von Kapital in das Ausland keinen anhaltenden Erfolg. Zwar erfährt der Fiskus in den Quellensteuerländern zunächst nichts über die Bankverbindung. Dies ändert sich aber in dem Moment, in dem die einbehaltene Quellensteuer in Deutschland angerechnet werden soll.

Diese für deutsche Anleger interessantesten Länder nehmen nicht am Informationsaustausch teil und erheben zurzeit 15 % Quellensteuer:

- Österreich
- Belgien
- Luxemburg
- Monaco
- Andorra